

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-013/13
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 25.09.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.08.2013	☒ Umwelt	10.09.2013
☒ Haushalt und Finanzen	17.09.2013	☒ Hauptausschuss	18.09.2013
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.09.2013	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.09.2013
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	19.09.2013
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.09.2013	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Überarbeitung der Kalkulation des maximalen Schmutzwasser-Beitragssatzes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Unter Kenntnisnahme der Überarbeitung der Kalkulation des maximalen Schmutzwasser-Beitragssatzes (für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage) wird der in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Kanalanschlussbeitragsatzung festgesetzte Beitragssatz von 3,40 €/m² Veranlagungsfläche nicht geändert.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**1. Problembeschreibung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.11.2008 zur Beschlussnummer II-012-03/08 die Neufassung der Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus mit Wirkung ab 01.01.2009 beschlossen. Dem Beschluss lag eine Beitragskalkulation aus dem Jahr 2008 zu Grunde. Die Kanalanschlussbeitragssatzung konnte den früheren Beitragssatz von 3,40 €/m² beibehalten. Satzungsrechtlich muss nicht der maximal zulässige Beitragssatz festgelegt werden, vielmehr darf der in der Beitragssatzung vorgesehene Beitragssatz unter dem maximalen Beitragssatz liegen.

In den anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden weitere Erkenntnisse zu den Anforderungen an die Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes gewonnen. Daraufhin wurde die Beitragskalkulation wiederholt überprüft und angepasst. So wurden bei der ursprünglichen Beitragskalkulation im Jahre 2008 die Kosten für zukünftige Sanierungen der vor dem 03.10.1990 bereits errichteten Anlagen nicht berücksichtigt. Diese Sanierungskosten stellen jedoch nach der Rechtsprechung des VG Cottbus einen beitragsfähigen Aufwand dar. Auf der anderen Seite prüft das OVG Berlin-Brandenburg, ob die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragssatzung über Gebühren und Entgelte eingenommenen Abschreibungserlöse berücksichtigt werden müssen, um nicht gegen das so genannte Aufwandsüberschreitungsverbot zu verstoßen.

2. Lösung

Die Überarbeitung der Beitragskalkulation betrifft Flächenpräzisierungen, die Sanierungskosten für die vor dem 03.10.1990 errichteten Anlagen sowie die vollständige Einbeziehung der noch nicht aktivierten Einbringungen aus Erschließungs- und Übertragungsverträgen. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Beitragskalkulation, sondern um eine Überarbeitung der vorhandenen Beitragskalkulation aus dem Jahr 2008. Die überarbeitete Kalkulation wurde mit Schriftsatz vom 05.04.2013 beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingereicht.

Die Überarbeitung hat einen beitragsfähigen Aufwand von 157.607.428 € und eine beitragspflichtige Fläche von 34.591.611 m² ergeben. Dies führt zu einem maximalen Beitragssatz von 4,56 €/m². Der maximale Beitragssatz liegt damit wesentlich höher als der satzungsrechtlich festgelegte Beitragssatz von 3,40 €/m².

Damit kann der in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Kanalanschlussbeitragssatzung festgesetzte Beitragssatz von 3,40 €/m² beibehalten werden.

Für den Zeitraum vom 03.10.1990 bis zum 31.12.2008 wurden Erlöse über Abschreibungen auf die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage in Höhe von ca. 26.300.000 € netto (bzw. ca. 31.300.000 € brutto) ermittelt. Den Kalkulationsunterlagen liegt eine Nebenrechnung bei, die unter Berücksichtigung der Abschreibungserlöse den derzeitigen Beitragssatz von 3,40 €/m² erklärt.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Die Bestätigung des beschlossenen Beitragssatzes von 3,40 €/m² Veranlagungsfläche führt nicht zu Folgekosten.